

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Grundlagen

Unserem Angebot liegt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die VOB Teil B und Teil C (insbesondere DIN 18451 Gerüstarbeiten) in der aktuell gültigen Fassung zugrunde. Es gelten im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12811-1, DIN EN 12812, DIN 4420-1, DIN EN 1004).

§ 2 Leistungsumfang

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Mengenänderungen, Änderungen des Bauentwurfs oder im Vertrag nicht vorgesehenen, zusätzlichen Leistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen in § 2 VOB/B.

§ 3 Leistungsvorbereitung und notwendige Angaben des Auftraggebers

Wir weisen auf die erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Angaben des Auftraggebers (Abschnitt 0 DIN 18451) bezüglich Baustelle, Bauobjekt und Ausführung hin. Unser Angebot erfolgt auf Basis der uns bekanntgemachten Ausführungsbedingungen, Besonderheiten müssen mitgeteilt werden. Mehrkosten aufgrund unterbliebener auftraggeberseitiger Mitwirkungshandlungen bzw. Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Insbesondere gehen wir grundsätzlich davon aus, dass

- das Baugrundstück aufnahmebereit ist und ebene, verfestigte Aufstandsflächen aufweist
- ausreichend beleuchtet und mit den erforderlichen Beschilderungen versehen ist
- ein geeigneter Verankerungsgrund für die Gerüstanker vorhanden ist
- ggf. gewünschte besondere Verankerungsarten vom AG angegeben werden
- geeignete Arbeitsflächen und benutzbare Transportwege vorhanden sind
- die Montage, Demontage und Überlassung der Gerüste einheitlich erfolgt
- Baustrom (mind. 220 V) bauseits zur Verfügung gestellt wird
- der AG die in seine Verantwortung fallenden Genehmigungen beibringt.

Werden erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig erbracht und kommt es dadurch zu Verzögerungen oder Mehraufwand, sind wir berechtigt,

- vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend anzupassen,
- Stillstandzeiten gesondert abzurechnen sowie
- daraus entstehende Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sollten aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungshandlung Wartezeiten für unsere Monteure entstehen, in denen sie an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert sind, berechnen wir diese mit dem im Angebot angegebenen Stundensatz.

§ 4 Abnahme

Nach ordnungsgemäßer Erstellung der Gerüste werden wir Ihnen die Fertigstellung anzeigen und ein Übergabeprotokoll übermitteln. Durch vorbehaltlose Entgegennahme des Übergabeprotokolls und/oder Ingebrauchnahme der Gerüste treten die Abnahmewirkungen ein. Auf die Möglichkeit einer gemeinsamen förmlichen Abnahme der Gerüste nach Übergabe wird hingewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten während der Gebrauchsüberlassung der Gerüste

Wir weisen darauf hin, dass Sie als Mieter für einen sorgfältigen Umgang mit den Gerüsten/Vertragsgegenständen verantwortlich sind (Obhutspflicht), was den Schutz vor Beschädigung und Abhandenkommen von Gerüstteilen/Vertragsgegenständen während der Gebrauchsüberlassung beinhaltet.

Insbesondere bei der Gerüsterstellung an Fassaden und Wohngebäuden besteht erhöhte Diebstahlsgefahr. Bitte achten Sie bei der Anmietung auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen und verständigen Sie ggf. Ihre Versicherung. Für Schäden während der Gebrauchsüberlassung aufgrund von Diebstahl übernehmen wir keine Haftung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gerüste und Mietgegenstände zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für daraus entstehende Schäden, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Der Mieter hat Gerüste und andere Mietgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu unterlassen bzw. zu verhindern, was zu einer vom vertragsgemäßen Gebrauch nicht mehr gedeckten Veränderung oder Verschlechterung der Gerüste/Mietgegenstände führen kann – das umfasst insbesondere den unbefugten Um- und Abbau von Gerüsten. Gerüste und andere Mietgegenstände sind in vertragsgemäßem Zustand (frei von Verschmutzungen und Abfall) zurückzugeben.

§ 6 Haftung

Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für sonstige Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Zahlung und Rechte bei Zahlungsverzug

Die Vergütung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Baufortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB.

Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Vergütung für die Gebrauchsüberlassung der Gerüste erfolgt auf Basis vereinbarter Abrechnungsintervalle. Eine vorzeitige Freimeldung vor Ablauf eines begonnenen Intervalls berechtigt nicht zur anteiligen Kürzung der Vergütung.

Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Frist das Recht vor, dass Gerüst/den Mietgegenstand zu sperren und den Besitz des Auftraggebers so einzuschränken bzw. die Nutzung bis auf Weiteres zu unterbinden und/oder den Vertrag zu kündigen.

§ 8 Sicherheitsleistung

Für die auch in Zusatzaufträgen zu diesem Vertrag vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen steht uns das Recht auf Forderung einer Bauhandwerkersicherung nach Maßgabe des § 650 f BGB zu.

§ 9 Verjährung

Es gelten die jeweils maßgeblichen Verjährungsfristen der VOB/B bzw. des BGB.

Anstelle der in § 548 Abs. 1 und Abs. 2 BGB geregelten Verjährungsfristen von Ersatzansprüchen des Auftraggebers und Auftragnehmers im Zusammenhang mit den vermieteten Gerüsten gilt die BGB-Regelverjährung von 3 Jahren.

§ 10 Sonstiges

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, etc.) zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Ihre Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte jederzeit an uns über die E-Mailadresse kontakt@marx-sohn.de .